

005 K 002/23



## AMTSGERICHT WARBURG

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, den 16. Mai 2025, 9.00 Uhr,  
im Amtsgericht Warburg, Puhlplatz 1, 1. Obergeschoss, Saal Nr. 24**

das im Grundbuch von Rimbeck Blatt 1083 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr: 1: Gemarkung Rimbeck, Flur 1, Flurstück 420, Gebäude- und Freifläche, Am Heidhügel 5; 919 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten ist das Grundstück bebaut mit einem freistehenden, nicht unterkellerten, eingeschossigen Einfamilienhaus als Fertighaus in Holzbaurahmenweise mit ausgebautem Dachgeschoss., Baujahr 2018. Die Wohnfläche beträgt ca. 157 m<sup>2</sup> im Erd- und Dachgeschoss, verteilt auf fünf Zimmer, Essküche, Bad und WC inkl. Hauswirtschafts/Technikraum. Es besteht erheblicher Restfertigstellungsbedarf. Das Gebäude befindet sich in einem erweiterten Rohbauzustand. Es konnte nur von außen besichtigt werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.03.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 200.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Warburg, 04.10.2024